

Bekanntmachung

Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Herstellung eines Gewässers III. Ordnung als Folge der Gewinnung von Sanden und Kiesen in der Gemeinde Walchum – Herzogsee II -

Die Heeren-Herkener Kiesbaggerei GmbH, Hahnerfeld 8a, 46419 Isselburg, beantragt die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2.585) i. V. m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, zur Herstellung eines Gewässers III. Ordnung als Folge der Gewinnung von Sanden und Kiesen in der Gemeinde Walchum – Herzogsee II -.

Gem. § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird der Antrag hiermit bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang ergeben, liegen in der Zeit vom

07. Januar 2020 – 06. Februar 2020 einschließlich

im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 408, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen

während der Dienststunden montags und dienstags von 8.00 -12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 – 12.30 Uhr, donnerstags von 8.00 -12.30 und von 14.00 – 17.45 Uhr und freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

und beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Fachbereich Umwelt, Zi. B 542)

während der Dienststunden, montags – donnerstags von 8.30 – 12.30 Uhr und 14.30 – 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 – 13.00 Uhr

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus. Die Antragsunterlagen sind im selben Zeitraum im Internet unter www.emsland.de unter der Rubrik „Bürger und Behörde, Bekanntmachungen“ einzusehen. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 07. Januar 2020 bis zum 06. März 2020 schriftlich beim Landkreis Emsland oder der Samtgemeinde Dörpen unter obigen Anschriften geltend gemacht werden.

Die in diesem Zeitraum erhobenen Einwendungen werden auf einem Erörterungstermin, zu dem gesondert eingeladen wird, erörtert.

Die nach dem 06.03.2020 eingehenden Einwendungen werden bei der Entscheidung über den vorliegenden Antrag berücksichtigt.

1. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.
2. Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
3. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin behandelt.
4. Über Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass die Planfeststellung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen usw. ersetzt. Durch die Planfeststellung werden öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und denen durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Meppen, den 12.2.2019

Landkreis Emsland
Der Landrat